

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „SKYWARN Austria - Organisation für mobile Unwettermeldungen und Wetterbeobachtung in Österreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aschach/Steyr und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (3) Der Verein ist unpolitisch und überparteilich
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (5) Die Zusammenarbeit mit internationalen Skywarn-Organisationen ist beabsichtigt.

## § 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt, ein österreichweites Unwettermeldesystem aufzubauen, wenn möglich in Zusammenarbeit mit Medien, meteorologischen Institutionen sowie Katastrophenschutzdiensten, wobei der Verein SKYWARN Austria den Bereich der mobilen und stationären Unwetterbeobachtung übernimmt und im Falle außergewöhnlicher, zerstörerischer bzw. lebensgefährdender Wetterphänomene wie Sturmereignisse, Hagel oder Hochwasser und sonstigen Naturkatastrophen, Meldungen an eine Unwetterzentrale, die Medien (Radio, Fernsehen, Internet) sowie Katastrophenschutzdienste weitergeben, um somit die Bevölkerung bzw. die zuständigen Einsatzkräfte innerhalb von wenigen Minuten über drohende Unwetter bzw. Wetterkatastrophen zu informieren. Dabei sind ebenso live Einstiege in Radio und Fernsehen möglich, wie auch spätere Berichte in den Medien mit Hilfe des gewonnenen Film- und Fotomaterials, welches auch der Wissenschaft zugute kommt, da das Bildmaterial wertvolle Informationen für die Forschung liefert.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - A. Versammlungen und Schulungen, gemeinsame Unwetterbeobachtungen sowie Treffen im In- und Ausland
  - B. Homepage (<http://www.skywarn.at>) mit internem Diskussionsforum und Chat, auch gedacht als Ort von Versammlungen und virtuellen Treffen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - A. Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, freiwillige, private Rücklagen

- B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Erreichung der Vereinsziele nach ihren Kräften unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder: Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind außerordentliche Mitglieder. Es ist die schriftliche Zustimmung zur Mitgliedschaft durch einen Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein gemäß §5 ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft setzt keine weitere aktive oder finanzielle Beteiligung voraus. Ehrenmitglieder haben prinzipiell kein Stimmrecht, es sei denn, ein Ehrenmitglied ist dem Verein als ordentliches Mitglied beigetreten.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und wird durch den Vorstand beschlossen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit jedem Letzten des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Eventuell schon bezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Falle eines Austrittes weder ganz noch teilweise zurückerstattet sondern verbleiben in der Vereinskasse.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften, gefährlichen oder vereinschädigenden Verhaltens jederzeit verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und wird durch den Vorstand beschlossen.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und den virtuellen Abstimmungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen auszufolgen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der bei der Mitgliederversammlung bzw. einer virtuellen Abstimmung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- virtuelle Abstimmungen (§§ 11 und 12)
- der Vorstand (Leitungsorgan) (§§ 13 bis 15)
- der Kassier (§ 16)
- die Rechnungsprüfer (§ 17)
- das Schiedsgericht (§ 18)

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des geltenden Vereinsgesetzes findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - (1) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
  - (2) schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
  - (3) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 (5) erster Satz VereinsG)

- (4) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 (5) zweiter Satz VereinsG)
- (5) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 (2) letzter Satz dieser Statuten)

binnen 4 Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. 1 - 3), durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. 4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurators (Abs. 2 lit. 5).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorstandsmitglieder, sind diese verhindert, die Rechnungsprüfer, im Falle auch deren Fernbleibens führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Kassiere und der Rechnungsprüfer
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern, Kassiere und Verein
- (5) Entlastung des Vorstands

- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (8) Beschlussfassung über Richtlinien (in Kraftsetzung bzw. Änderung) gemäß § 12 (3)
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### **§ 11 Die virtuelle Abstimmung**

- (1) Eine virtuelle Abstimmung findet auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (2) Virtuelle Abstimmungen ersetzen nicht die ordentliche Mitgliederversammlung, die jährlich stattfindet.
- (3) Zu einer virtuellen Abstimmung sind alle Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Beginn der Abstimmfrist schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Abgabe einer Stimme muss bei einer virtuellen Abstimmung zumindest für den Zeitraum von einer Woche ab Beginn möglich sein. Die Anberaumung der virtuellen Abstimmung hat unter Angabe der Fragestellungen zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der virtuellen Abstimmung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (5) Ort der virtuellen Abstimmungen ist ein interner Bereich (Homepage oder Forum) auf der Internetseite des Vereins (<http://www.skywarn.at>)
- (6) Die virtuelle Abstimmung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassungen der virtuellen Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Die Durchführung der virtuellen Abstimmung erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, sind diese verhindert, durch die Rechnungsprüfer, im Falle auch deren Verhinderung durch das an Jahren älteste ordentliche Mitglied.

### **§ 12 Aufgabenbereiche der virtuellen Abstimmung**

- (1) Die virtuelle Abstimmung dient als vereinfachtes Verfahren zur Beschlussfassung von Themen bzw. Fragestellungen, die nicht der Notwendigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (gemäß § 10) bedürfen sowie der Beschlussfassung von Richtlinien.
- (2) Richtlinien regeln sämtliche Belange des Vereins, die nicht bereits in den Statuten geregelt sind. Sie dienen in erster Linie dazu, die Rechte und Pflichten der Vereinsorgane sowie der Mitglieder näher zu definieren, sowie Verfahren und Prozesse zu beschreiben.

- (3) Eine Richtlinie kann erst nach Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung oder virtuellen Abstimmung in Kraft treten bzw. geändert werden.

### **§ 13 Der Vorstand (Leitungsorgan)**

- (1) Der Vorstand wird durch den/die Obmann/Obfrau sowie 1 bis 3 Stellvertreter gebildet.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 12 Monate, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Im Falle des Todes eines oder aller Vorstandsmitglieder ist durch ein anders Vorstandsmitglied bzw. die Rechnungsprüfer eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des/der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Kann bei Stimmgleichheit kein Kompromiss oder Konsens erzielt werden, wird die Frage in der nächsten Mitgliederversammlung oder mit Hilfe einer virtuellen Abstimmung einer Klärung zugeführt.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds ausschließlich durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8)
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstand bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 14 Aufgabenkreis der Vorstandsmitglieder**

Den Vorstandsmitgliedern obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes (gemäß Vereinsgesetz 2002 in der Fassung vom 26.09.2015 (BGBl 22/2015)). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (gemeinsam mit dem Kassier)

- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen § 9 (1) und § 9 (2) lit 1-3 dieser Statuten
- (3) Ausrufung einer virtuellen Abstimmung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

### **§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) eines Vorstandsmitglieds oder des Kassiers (oder dessen Stellvertreters). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Rechtsgeschäftliche schriftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind der Vorstand und die Organisatoren berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand

### **§ 16 Kassiere**

- (1) Zwei Kassiere werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassiere sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Kontoführung des Vereins verantwortlich. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
  - (2) Verwaltung eines auf den Verein lautenden Kontos bei einem österreichischen Geldinstitut
  - (3) Erstellung des jährlichen Rechnungsbeschlusses

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Kassieren und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Kassiere die Bestimmungen des § 13 (6) bis (8) sinngemäß.

### **§ 17 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand sowie die Kassiere haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 (6) bis (8) sinngemäß.

### **§ 18 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftliche namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen drei Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von drei Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 19 Freiwillig Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passive, verbleibende Vereinsvermögen zu



übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

- (3) Der letzte Vorstand (Leitungsorgan) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

## **§ 20 Haftung**

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung verwiesen.

## **§ 21 Geschlechterspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.